



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2005

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU**

**für ein Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats
sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung**

Drucksache 16/3314

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 werden als Nr. 3 a und 3 b eingefügt:

"3. a) In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "64." durch die Angabe "67." ersetzt.

b) Dem § 39a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zum hauptamtlichen Beigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat."

2. In Art. 13 werden als Nr. 2 a und 2 b eingefügt:

"2. a) In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "64." durch die Angabe "67." ersetzt.

b) Dem § 37a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat."

3. Nach Art. 26 werden als Art. 26a bis 26d eingefügt:

"Artikel 26a Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

In § 211 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 511), wird das Wort "achtundsechzigsten" durch das Wort "einundsiebzigsten" ersetzt.

Artikel 26b Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Dem § 10 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. I S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GVBl. I S. ...), wird folgender Satz angefügt:

"Zum Landesdirektor kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat."

Artikel 26c

Änderung des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum
Frankfurt/Rhein-Main

In § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Planungsverband Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), wird als Satz 4 eingefügt:

"Zur Verbandsdirektorin oder zum Verbandsdirektor kann nicht gewählt werden, wer am Wahltag das 64. Lebensjahr vollendet hat."

Artikel 26d

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung.

(2) Auf Bürgermeister und Landräte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits gewählt wurden, findet Art. 26a keine Anwendung."

Begründung:

Zu Nr. 1 (§§ 39, 39a HGO):

Durch die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Ausübung der Ämter "Bürgermeister" und "Landrat" im HBG (vgl. Nr. 3 Art. 26a) kann auch das obere Wählbarkeitsalter in § 39 HGO entsprechend, d.h. um drei Jahre, angehoben werden. Das Wählbarkeitsalter soll sicherstellen, dass das Amt des kommunalen Hauptverwaltungsbeamten (wenigstens) geraume Zeit ausgeübt werden kann. Bürgermeister- und Landratskandidaten im fortgeschrittenen Alter sollen im Fall eines Wahlerfolgs in ihrem Amt zumindest die zweite Hälfte der sechsjährigen Amtszeit erreichen (können).

Da nach § 95 Beamtenrechtsrahmengesetz eine Anhebung der Höchstaltersgrenze über das 65./äußerstenfalls 68. Lebensjahr hinaus nur für Zeitbeamte in Betracht kommt, die unmittelbar vom Volk gewählt wurden, kann das Höchstalter für die Amtsausübung bei den Beigeordneten nicht erhöht werden. Dementsprechend soll es beim geltenden Wählbarkeitsalter bleiben. Weil eine Verweisung auf die Regelung für den Bürgermeister nicht mehr in Betracht kommt, bedarf es nunmehr einer Vollregelung in § 39a HGO.

Zu Nr. 2 (§§ 37, 37a HKO):

Vgl. zu Nr. 1 (§§ 39, 39a HGO).

Zu Nr. 3 (HBG, LWV-G, PlanvG, Übergangsvorschriften):

Zu Art. 26a (§ 211 HBG)

§ 95 Abs. 1 Satz 3 Beamtenrechtsrahmengesetz erlaubt es, das Höchstalter für die Amtsausübung der direkt vom Volk gewählten Bürgermeister und Landräte landesrechtlich über das 68. Lebensjahr hinaus anzuheben. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. In Anbetracht der gestiegenen Leistungsfähigkeit von "Senioren" ist es gerechtfertigt, die Einschätzung des Hessischen Landtags aus dem Jahr 1962 bei der Festsetzung des jetzigen Höchstalters von 68 Lebensjahren ("Einer Überalterung der leitenden Kräfte in der kommunalen Selbstverwaltung muss vorgebeugt werden"; vgl. die einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Beamtenfragen vom 15. Februar 1962 in LT-Drucks. IV/Abt. II Nr. 349 S. 1272) in moderatem Umfang abzuändern. Dadurch geht zwar die Parallelität zum Höchstalter von Lebenszeitbeamten (auch so genannten politischen Beamten) und mittelbar gewählten Zeitbeamten verloren (§ 25 BRRG, §§ 38 Abs. 2, 50, 211 Abs. 4 Satz 1 bis 3 HBG), jedoch ist dies im Hinblick auf die mit der Direktwahl verbundene erhöhte demokratische Legitimation und die in dem Amt geforderte Leitungsfunktion (vgl. Art. 138 HVerf.) vertretbar. Schließlich gibt es auch für die vom Volk gewählten Mandatsträger sowie die führenden politischen Amtsträger auf der staatlichen Ebene keine (obere) Altersgrenze (vgl. BT-Drucks. 15/3150 S. 15). Die gesetzliche Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte soll daher in Hessen auf 71 Lebensjahre angehoben werden (§§ 211 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 1 HBG). Auch in Bayern sind nach der dortigen Rechtslage 70-jährige Bürgermeister möglich.

Zu Art. 26b (§ 10 LWV-G)
Vgl. zu Nr. 1 (§ 39a HGO).

Zu Art. 26c (§ 8 PlanvG)
Vgl. zu Nr. 1 (§ 39a HGO).

Zu Art. 26d (Übergangsvorschriften)

Zu Abs. 1: Für die Durchführung von im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bereits eingeleiteten Direktwahlen wird sichergestellt, dass für sie noch das alte Recht (Wählbarkeitsalter) fortgilt.

Zu Abs. 2: Für bereits gewählte Bürgermeister und Landräte soll es mit Rücksicht auf den Erwartungshorizont der Bürgerinnen und Bürger bei der Wahlentscheidung bei der alten Höchstaltersgrenze für die Amtsausübung von 68 Lebensjahren bleiben.

Wiesbaden, 28. Januar 2005

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Gotthardt